بسم الله الرحمن الرحيم

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

وَ الحَمْدُ لِلَّهِ رَبِّ العَالَمِينَ

وَ الصَّلَاةُ وَالسَّلَامُ عَلَى أَشْرَفِ المُرْسَلِيْنَ

وَ خَاتَمِ النَّبِيِّيْنَ ۞ سَيِّدِنَا مُحَمَّدٍ

وَعَلَى آلِهِ وَأَزْوَاجِهِ وَذُرِّيَّتِهِ وَصَحْبِهِ وَمَن تَبِعَهُم إِلَى يَوْمِ الدِّيْنِ

وَ عَلَيْنَا وَعَلَى عِبَادِ اللَّهِ الصَّالِحِيْنَ

دَلِيْلُ الطَّالِبِ

لِنَيْلِ المَطَالِبِ

Dalil al-Talib li Nail al-Matalib -

(Ein Studienleitfaden zum Erreichen der Ziele)

von

Mar`y bin Yusuf al-Karmy al-Hanbaly

(gest. 1033/ 1624)

كِتَابِ الصِّيَام

Das Fasten

Pflicht (wajib) **wird das Fasten im Monat Ramadan für alle Leute**

1. durch die Sichtung seines Neumondes (Ru_yah al-Hilal/ رُؤْيَة الهِلَال),
2. und für denjenigen, der durch Wolken oder Staub von seinem Aufgang abgeschirmt wird, in der dreißigsten Nacht des Monats Scha`ban - vorsichtshalber (Ihtiyat/ الاحْتِيَاط) mit der Absicht (Niyyah/ النِّيَّة), dass Ramadan ist.

   Das reicht (als Fasten für den Ramadan) aus, wenn sich herausstellt, dass es (d.h. die 30. Nacht) tatsächlich dazu (d.h. zum Ramadan) gehörte.
   Das „Tarawih"-Gebet wird ebenfalls gebetet.
   Die Fälligkeit tritt jedoch auf diese Art (d.h. durch die Erklärung des Eintritts des neuen Monats vorsichtshalber/ Ihtiyat/ الاحْتِيَاط) bei allen übrigen Bestimmungen (Hukm/ الحُكْم) **nicht** ein: Wie z.B. bei der Wirksamkeit einer Scheidung (Talaq/ الطَّلَاق) oder der Freilassung eines Sklaven (`Itq/ العِتْق) oder der Fälligkeit einer Zahlungsfrist (Ajal/ الأَجَل).

Die Sichtung seines (des Ramadans) Neumonds (Ru_yah al-Hilal/ رُؤْيَة الهِلَال) wird offiziell festgestellt durch den Bericht:

a) eines Muslims,
b) der uneingeschränkt geschäftsfähig (Taklif/ التَّكْلِيْف)[1] ist
c) und „Anstand" (`Adl/ العَدْل)[2] besitzt,

---

[1] Taklif: Wörtl. „Verpflichtung"; gemeint ist, dass die Vorschriften der Scharia – wie hier das Gebot zum Fasten - verpflichtend sind. Dafür müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Islam
2. Geschlechtsreife (Bulugh/ البُلُوغ)
3. Vollbesitz der geistigen Kräfte (`Aql/ العَقْل).

[2] `Adl (العَدْل) oder `Adalah (العَدَالَة), „Anstand". Nach der Definition des Autors (vgl. „Rechtssprechung" (Qada_/ القَضَاء), „*Voraussetzungen, die eine Person erfüllen muss, damit ihr Zeugnis angenommen wird*": „Anstand (`Adalah/ العَدَالَة), für den zwei Dinge ausschlaggebend sind:

auch wenn es sich um einen Sklaven oder eine Frau handelt.

In Folge erreichen alle übrigen Bestimmungen (Hukm/ الحُكْم) ihre Fälligkeit.

§

Die Voraussetzungen dafür, dass das Fasten zur Pflicht (Wajib) **wird sind vier Dinge:**

1. Islam,
2. Geschlechtsreife (Bulugh/ البُلُوغ)
3. Vollbesitz der geistigen Kräfte (`Aql/ العَقْل),
4. Die Fähigkeit (Qudrah/ القُدْرَة) dazu.

Wer nicht dazu (zum Fasten) **in der Lage ist:**

a) aus Altersgründen
b) Oder aufgrund einer Krankheit, bei der keine Hoffnung auf Heilung besteht,

der:

1. bricht das Fasten
2. und speist für jeden Tag (an dem er nicht fastete) einen Armen mit:
   a) einem „Mud“[3] Weizen
   b) oder einem halben „Sa`“[4] von etwas Anderem.

Die Voraussetzungen für die Rechtskraft (Sihah) des Fastens sind sechs:

1. Islam,
2. Das Ende von Periode (Haid/ الحَيْض)
3. und Wochenfluss (Nifas/ النِّفَاس).
4. Mindestens eingeschränkte Geschäftsfähigkeit (Tamiz/ التَّمِيْز).[5] Daher ist es die Pflicht (Wajib) des Erziehungsberechtigten (Waly/ الوَلِي) einer eingeschränkt geschäftsfähigen Person, die die Kraft zum Fasten besitzt, sie dazu anzuweisen und gegebenenfalls auch deswegen zu schlagen, um sie daran zu gewöhnen.

---

1. Gute Religiosität, d.h. die Pflichtgebete (Fard) mit den dazugehörigen Sunnahgebeten (Rawatib/ الرَّوَاتِب) zu verrichten und sich dem Verbotenen (Haram) zu enthalten, indem man keine großen Sünden (Kabirah/ الكَبِيْرَة) begeht und keine kleine Sünde (Saghirah/ الصَّغِيْرَة) zur Gewohnheit hat.

2. Ehre (Muru_ah/ المرُوءَة), indem man macht, was einen in gutem Licht erscheinen lässt und einem gut ansteht, und unterlässt, was einen in Verruf kommen lässt und entehrt.

[3] „Mud“: Maßeinheit: Entspricht zwei gehäuften durchschnittlich großen Händen, c.a. 9,2 cm^3.

[4] „Sa`“ (الصَّاع) , Maßeinheit. Ein „Sa`“ sind vier „Mud“. Ein „Mud“ sind zwei gehäufte Hände. Ein „Sa`“ entsprich ca. dem Inhalt eines Würfels mit 14,6 cm Seitenlänge.

[5] Tamiz (- wörtl. „Unterscheidungsfähigkeit“). Gemeint sind Kinder ab dem siebten Lebensjahr.

5. Vollbesitz der geistigen Kräfte (`Aql/ العَقْل).
   a) Fasst man jedoch die Absicht (Niyyah/ النِّيَّة) in der Nacht und verliert dann den Verstand,
   b) oder verliert den ganzen Tag über das Bewusstsein und kommt dann einen kleinen Teil davon (vom Tag) wieder zu Bewusstsein

   ist es (d.h. das Fasten) rechtskräftig (Sahih).
6. Die Absicht (Niyyah/ النِّيَّة – zum Fasten) in der Nacht für jeden Tag neu zu fassen, ist Pflicht (Wajib).
   Wem irgendwann in der Nacht in den Sinn kommt, dass er fasten wird, der hat damit eine Absicht (Niyyah/ النِّيَّة - zum Fasten) gefasst.

   Dasselbe gilt für Essen und Trinken (in der Nacht) mit der Absicht (Niyyah/ النِّيَّة - am nächsten Tag) zu fasten.
   Es schadet nicht,
   a) wenn man nachdem man die Absicht (Niyyah/ النِّيَّة – zum Fasten irgendwann in der Nacht) gefasst hat, (in derselben Nacht noch) etwas macht, dass mit dem Fasten nicht vereinbar ist,
   b) oder sagt: „Inschallah“ („so Allah will“ – werde ich fasten), solange man sich dabei nicht unsicher ist.
   c) Dasselbe gilt (d.h es schadet nicht), wenn man in der dreißigsten Nacht des Ramadans sagt: „Wenn morgen noch Ramadan ist, dann (erfülle ich) meine Pflicht (zu fasten), wenn nicht, dann faste ich nicht!“
      Es schadet jedoch es zu Beginn (des Ramadan) zu sagen.

Pflicht (Fard) beim Fasten ist:
Sich den Dingen zu enthalten (Imsak/ الإِمْسَاك), die das Fasten brechen (Muftirat/ المفْطِرَات), vom zweiten Anbruch der Dämmerung (al-Fajr al-Sadiq/ الفَجْر الصَّادِق) bis zum Sonnenuntergang.

Sunnah beim Fasten sind sechs Dinge:
1. Sich zu eilen das Fasten zu brechen (Iftar/ الإِفْتَار),
2. Die letzte Mahlzeit in der Nacht (Suhur/ السُّحُور) möglichst spät zu sich zu nehmen,
3. Möglichst viele gute Taten zu vollbringen,
4. Wird man beleidigt laut zu sagen: „Ich faste“ (Inny Sa_im/ إِنِّي صَائِم)
5. Beim Fastenbrechen (Iftar/ الإِفْتَار) zu sagen: „*Oh Allah, für Dich habe ich gefastet und ich breche mein Fasten mit dem, mit dem Du mich versorgst. Gepriesen bist Du und*

hoch gelobt! Oh Allah, nimm es von mir an, Du bist Der, Der alles sieht und alles weiß!“[6] Das Fasten zu brechen (Iftar/ الإِفْتَار) mit:

a) Frischen Datteln (Rutab/ الرُّطَب)

b) Bei Ermangeln, getrocknete Datteln (Tamr/ التَّمْر)

c) Bei Ermangeln, Wasser.

§

Es ist verboten (Haram) für jeden, der keine Entschuldigung (`Uthr/) hat im Ramadan sein Fasten zu brechen.

Es ist jedoch Pflicht (Wajib) das Fasten zu brechen für:

1. Frauen in der Periode (Haid/ الحَيْض)
2. und Wochenfluss (Nifas/ النِّفَاس)
3. sowie für jeden, der es benötigt (das Fasten zu brechen), zur Rettung einer durch die Scharia in Blut und Gut geschützten Person (Ma`sum/ المعْصُوم) aus einer Lebensgefahr.

Es ist Sunnah (das Fasten zu brechen):

1. wenn man auf einer Reise ist (Musafir/ المسَافِر), die es einem erlaubt das Gebet zu kürzen (Qasr/ القَصْر)
2. wenn man krank ist (Marid/ المرِيْض) und fürchtet, dass es einem schadet.

Es ist erlaubt (Mubah – das Fasten zu brechen):

1. Für eine Person an ihrem Heimatort, sobald sie ihn verlässt und sich auf eine Reise begibt
2. Schwangere und stillende Frauen, die Angst um ihr eigenes Wohl oder das ihrer Kinder haben.
   Brechen sie jedoch das Fasten nur aus Angst um ihre Kinder, muss sein Verantwortlicher (Waly/ الوَلِي) für jeden Tag einen Armen speisen.

Wenn im Laufe des Tages (im Ramdan)**:**

1. Ein Kafir (Ungläubiger) den Islam annimmt

---

[6] Auf Arabisch:

اللهُمَّ، لَكَ صُمْتُ وَعَلَى رِزْقِكَ أَفْطَرْتُ. سُبْحَانَكَ وَبِحَمْدِكَ! اللهُمَّ، تَقَبَّلْ مِنِّي إِنَّكَ أَنْتَ السَّمِيْعُ العَلِيْمُ

(*Allahumma laka sumtu wa `alaa Rizqika aftartu. Subhanaka wa bi Hamdika! Allahumma taqabbal minny, Innaka Anta al-Sami` al-`Alim*)

2. Bei einer Frau die Periode aufhört
3. Ein Kranker gesund wird
4. Ein Reisender von seiner Reise zurückkehrt
5. Ein Kind die Geschlechtsreife erlangt
6. Ein Verrückter wieder zu Sinnen kommt

und diese Personen nicht fasten (Muftir/ المُفْطِر), **müssen sie**:

a) Sich allem, was das Fasten bricht enthalten (Imsak/ الإِمْسَاك)

b) und den Tag nachholen (Qada_/ القَضَاء)

Wem es erlaubt ist im Ramadan nicht zu fasten (Fitr/ الفِطْر), dem ist es nicht erlaubt stattdessen aus einem anderen Grund zu fasten.

§

Die Dinge, die das Fasten brechen (Mufattirat)

Es handelt sich dabei um zwölf Dinge:

1. Austritt des Blutes der Periode (Haid/ الحَيْض) und des Wochenflusses (Nifas/ النِّفَاس)
2. Tod
3. Abfallen vom Islam (Riddah/ الرِّدَّة)
4. Der feste Entschluss sein Fasten zu brechen
5. und die Unentschlossenheit darüber
6. Vorsätzliches Erbrechen
7. Rektale Einläufe (Ihtiqan/ الاحْتِقَان)
8. Schlucken von Schleim, nachdem er in den Mund geraten ist
9. Schröpfen (Hijamah/ الحِجَامَة) ausschließlich (von allen Wegen auf denen Blut aus dem Körper kommen kann), sowohl bei dem, der Schröpft, als auch bei dem, der geschröpft wird.
10. Spermaaustritt (Many/ المنِيّ) aufgrund von wiederholten Blicken;

    nicht aber aufgrund von:
    a) einem einzigen Blick,
    b) Gedanken
    c) Feuchten Träumen
    d) Und auch nicht durch den Austritt des Präejakulats (Mathy/ المذِي)
11. Austritt von Sperma (Many/ المنِيّ) und Präejakulat (Mathy/ المذِي) aufgrund von:

    a) Küssen

b) Berührung
c) Selbstbefriedigung
d) Sexuellen Handlungen (Mubascharah/ المبَاشَرَة) ohne Geschlechtsverkehr

12. Alle flüssigen oder sonstigen Substanzen, die ihren Weg findet in:
    a) Rumpf (Jauf/ الجَوْف)
    b) Kehle/ Hals (Halq/ الحَلْق)
    c) Schädel (Dimagh/ الدِّمَاغ)

D.h. man bricht z.B. sein Fasten (Muftir/ المفْطِر) **durch:**

1. Eine Substanz, die ins Ohr getropft wird und ins Schädelinnere (Dimagh/ الدِّمَاغ) gerät
2. Eine Medizin, mit der eine Stichverletzung (Ja_ifah/ الجَائِفَة) behandelt wird und in den Rumpf (Jauf/ الجَوْف) gerät
3. Kajal (Kuhl/ الكُحْل) mit einer Substanz, von der man weiß, dass sie in den Hals (Halq/ الحَلْق) gerät
4. Kaugummi (ohne Geschmack - `Ilk/ العِلْك) kauen oder
5. Essen probieren, wenn man es im Hals (Halq/ الحَلْق) schmeckt
6. Speichel schlucken, nach dem er zwischen den Lippen war

Man bricht sein Fasten jedoch nicht, wenn man irgendetwas von all den Dingen macht, die das Fasten brechen (Mufattirat/ المفَطِّرَات), weil man es vergessen hat oder gezwungen wird.

Auch nicht, wenn einem Staub oder eine Fliege ohne Absicht in den Hals (Halq/ الحَلْق) geraten.
Ebenso nicht, wenn man seinen Speichel im Mund sammelt und dann schluckt.

§

Wer im Ramadan tagsüber vaginalen oder analen Geschlechtsverkehr hat, selbst wenn es mit einem Toten oder einem Tier sein sollte, und sich in Umständen befindet, in denen er sich allem enthalten muss, was das Fasten bricht (Imsak/ الإِمْسَاك),[7]auch wenn es unter Zwang oder aus Vergesslichkeit sein sollte, muss:

[7] „*Sich in Umständen befindet, in denen er sich allem enthalten muss, was das Fasten bricht (Imsak)*“: D.h. es betrifft nicht nur den geschlechtsreifen Muslim, der im Vollbesitz seiner Geistigen Kräfte ist und die Fähigkeit

a) (das Fasten) nachholen (Qada_/ القَضَاء)
b) Ein Sühneopfer (Kaffarah/ الكَفَّارَة) leisten.

Dasselbe gilt auch für denjenigen, mit dem der Verkehr vorgenommen wird (d.h. normalerweise die Frau), wenn er einverstanden ist, ohne dabei aus Unkenntnis oder Vergesslichkeit zu handeln[8].

Das Sühneopfer (Kaffarah/ الكَفَّارَة)**:**

a) Einen gläubigen (d.h. muslimischen) Sklaven befreien (`Itq/ العِتْق)
b) Ist das nicht möglich: Zwei aufeinanderfolgende Monate hintereinander fasten
c) Ist man dazu nicht im Stande: Speisung von sechzig Armen
d) Ist das nicht möglich: wird es (das Sühneopfer) aufgehoben, im Gegensatz zu allen anderen Sühneopfern (Kaffarah/ الكَفَّارَة).

Es gibt im Ramadan keine Sühneopfer (Kaffarah/ الكَفَّارَة) bei etwas anderem als Geschlechtsverkehr und einem Orgasmus bei lesbischem Verkehr (Musahaqah/ المسَاحَقَة).

§

Entgeht einem der Ramadan, holt man die Anzahl seiner Tage nach.
Es ist Sunnah: Ihn umgehend nachzuholen,
außer wenn vom Monat Scha`ban (dem Monat vor Ramadan) nur noch so viele Tage verbleiben, wie man nachzuholen hat – in diesem wird es zur Pflicht (Wajib – die Tage umgehend nachzuholen).

Es ist nicht Rechtskräftig (Sahih) mit freiwilligem Fasten (Tatauwa`/ التَّطَوُّع) zu beginnen, solange man noch etwas aus dem Ramadan nachholen muss (Qada_/ القَضَاء).

Fast man die Absicht (Niyyah/ النِّيَّة) für ein Pflichtfasten (Wajib) oder Nachholen (Qada_/ القَضَاء) und ändert es dann in ein freiwilliges Fasten (Nafl/ النَّفْل) um, erlangt es Rechtskraft (Sahih).

zum Fasten hat und damit zum Fasten verpflichtet ist (vgl. oben „Voraussetzungen dafür, dass das Fasten zur Pflicht wird“), sondern auch die oben genannten sechs Personen, die nicht fasten, sich aber allem enthalten müssen, was das Fasten bricht (Imasak – vgl. oben: „Wenn im Laufe des Tages ein Kafir den Islam annimmt, bei einer Frau die Periode aufhört, ein Kranker gesund wird, ein Reisender von seiner Reise zurückkehrt, ein Kind die Geschlechtsreife erlangt, ein Verrückter wieder zu Sinnen kommt und diese Personen nicht fasten, müssen sie sich allem, was das Fasten bricht enthalten und den Tag nachholen.

[8] Bei Zwang, Unkenntnis und Vergesslichkeit muss hingegen nur das Fasten widerholt werden und kein Sühneopfer (Kaffarah) geleistet werden.

Es ist Sunnah freiwillig zu fasten (Saum al-Tatauwa`/ صَوْم التّطَوُّع).

Das beste (freiwillige Fasten) ist: Ein Tag (fasten) und ein Tag (nicht).
Es ist Sunnah:

- die „weißen Tage“ (Ayam al-Baid/ أَيَام البِيْض) zu fasten, d.h. der 13., 14. und 15. (von jedem Monat des islamischen Mondkalenders),
- Montags und donnerstags
- und sechs Tage im Schawal (dem Monat nach Ramadan).

Es ist Sunnah:

- im Monat Muharram (dem ersten Monat im islamischen Mondkalender) zu fasten. Am gesichertsten ist `Aschura_ (عَاشُورَاء - der 10. Des Monats). Er löscht die Sünden (Kaffarh/ الكَفَّارَة) von einem Jahr.
- Und im Monat Thu al-Hijjah zu fasten (dem letzten Monat im islamischen Mondkalender, in dem die Hajj und das Schlachtfest (`Id al-Adha/ عِيْد الأَضْحَى) sind).

  Am gesichertsten ist der Tag von `Arafat (عَرَفَة - der 9. des Monats). Er löscht die Sünden (Kaffarh/ الكَفَّارَة) von zwei Jahren.

Es wird davon abgeraten (Makruh):

- Den Monat Rajab[9] für sich alleine zu fasten, sowie
- Freitag
- Samstag.

Es wird ferner davon abgeraten (Makruh):

Am „Tag des Zweifels“ (ob Ramadan schon begonnen hat – Yaum al-Schakk/ يَوْم الشَّكّ) zu fasten. D.h. dem 30. Scha`ban (der Monat vor Ramadan), wenn es weder bewölkt noch unklar ist.[10]

Es ist verboten (Haram) zu fasten:

- An den beiden Festtagen (`Id/ العِيْد)[11]
- An den Tagen von „al-Taschriq“[12]

---

[9] Der siebte Monat im islamischen Mondkalender und der zweite Monat vor Ramadan (dem neunten Monat). Er gehört neben Thu al-Qa`dah, Thu al-Hijjah und Muharram zu den vier „heiligen Monaten“ (al-Aschur al-Hurrum/ الأَشْهُر الحُرُّ.

[10] „Al-Taschriq“ (التَّشْرِيْق) wörtl. „Fleischtrocknen“. Gemeint sind die drei Tage nach dem „Schlachtfest“ (`Id al-Adha/ عِيْد الأَضْحَى), vom 11. – 13. Thu al-Hijjah (dem 12. Monat des islamischen Mondkalenders).

[11] Das Fest zum Fastenbrechen (`Id al-Fitr/ عِيْد الفِطْر) und das Schlachtfest (`Id al-Adha/ عِيْد الأَضْحَى).

Wer ein freiwilliges Fasten (Tatauwa`/ التَّطَوُّع) beginnt, muss es nicht beenden.

Beim Pflichtfasten (Fard/ الفَرْض) hingegen ist es eine Pflicht (Wajib – es zu beenden), außer wenn man es in ein freiwilliges Fasten (Nafl/ النَّفْل) umwandelt.

كِتَابِ الاعْتِكَافِ

Der Rückzug in die Moscheen – I`tikaf

Er (der I`tikaf)[13] ist Sunnah und wird durch ein Gelübde (Nathr/ النَّذْر) zur Pflicht (Wajib).

Die Voraussetzung für seine Rechtskraft (Sihah) sind sechs Dinge:

1. Absicht (Niyyah/ النِّيَّة),
2. Islam
3. Vollbesitz der geistigen Kräfte (`Aql/ العَقْل)
4. Mindestens eingeschränkte Geschäftsfähigkeit (Tamiz/ التَّمِيْز)[14]
5. Man darf nicht in einem Zustand sein, der einen dazu verpflichtet eine große Gebetswaschung (Ghusl/ الغُسْل) vorzunehmen
6. Er (der I`tikaf) muss in einer Moschee sein

---

[12] Vgl. oben erster Punkt: **„Pflicht wird das Fasten im Monat Ramadan für alle Leute", 2.** für denjenigen, der durch Wolken oder Staub vom Aufgang des Neumonds abgeschirmt wird, in der dreißigsten Nacht des Monats Scha`ban - vorsichtshalber mit der Absicht, dass Ramadan ist.
Entscheidend ist, ob es klar ist oder nicht. Ist es nicht klar, handelt es sich nach der Rechtsschule nicht um einen „Tag des Zweifels" Yaum al-Schakk" und muss vorsichtshalber gefastet werden. Ist es hingegen klar ist „Yaum al-Schakk" und es wir davon abgeraten zu fasten.

[13] I`tikaf (الإِعْتِكَاف): Das Verweilen in einer Moschee zum Gottesdienst. Von „`akafa" (عَكَفَ): haften, halten an.

[14] Tamiz: Vgl. oben Fußnote 5.

Für Personen, die dazu verpflichtet sind am Gemeinschaftsgebet (Salah al-Jama`ah/ صَلَاةُ الجَمَاعَة) teilzunehmen, kommt noch hinzu:

7. Er (der I`tikaf) muss in einer Moschee sein, in der es (das Gemeinschaftsgebet) abgehalten wird.

Zur Moschee gehört alles, was an sie angebaut wurde, wie:

- Dach
- Umzäunter Vorhof
- Minarett, das – oder dessen Tür – sich in ihr (der Moschee) befindet.

Wer für den I`tikaf eine bestimmte Moschee festlegt, außer eine der drei Moscheen,[15] ist nicht auf sie festgelegt.

Der I`tikaf wird ungültig (Batil/ بَاطِل) durch:

1. Verlassen der Moschee ohne Entschuldigung (`Uthr/ العُذْر)
2. Die Absicht (Niyyah/ النِّيَّة) sie zu verlassen, selbst wenn man sie nicht verlässt
3. Vaginalen Geschlechtsverkehr (Wat_/ الوَطْء)
4. Durch einen Samenerguss bei sexuellen Handlungen (Mubascharah/ المبَاشَرَة) ohne Geschlechtsverkehr
5. Abfallen vom Islam (Riddah/ الرِّدَّة)
6. Rausch (Sukr/ السُّكْر)

Wir der I`tikaf ungültig (Batil/ بَاطِل), muss man von Neuem beginnen, wenn man ein Gelübde (Nathr/ النَّذْر) abgelegt hat, ihn eine bestimmte Anzahl von Tagen am Stück zu vollziehen. Man muss jedoch daneben kein Sühneopfer (Kaffarah/ الكَفَّارَة) leisten, soweit man keinen bestimmten Zeitraum dafür festgelegt hat.

[15] Die drei Moscheen: Der Haram von Mekka, die Moschee des Propheten صلى الله عليه وعلى آله وصحبه وسلم in Medina und die al-Aqsa Moschee in Jerusalem. Wer eine dieser drei Moscheen für seinen I`tikaf bestimmt, der ist auf die Moschee, die er dafür bestimmt hat festgelegt, bzw. kann in die Moschee gehen, die besser ist.
D.h. wer die al-Aqsa Moschee für sich bestimmt hat, muss seinen I`tikaf entweder dort machen, oder kann nach Mekka oder Medina gehen. Wer Medina bestimmt hat, kann stattdessen nach Mekka gehen. Wer Mekka bestimmt hat muss seinen I`tikaf dort verrichten. Bei allen Moscheen außer diesen drei kann man selbst wenn man eine bestimmte Moschee festgelegt haben sollte, hingehen wo man will, um seinen I`tikaf zu verrichten, da der Prophet صلى الله عليه وعلى آله وصحبه وسلم sagte:

لَا تَشُدُّ الرِّحَالَ إِلَّا إِلَى ثَلَاثَةِ مَسَاجِدَ: المِسْجِدِ الحَرَامِ وَمَسْجِدِي هَذَا وَ المِسْجِدِ الأَقْصَى!

„Reist nirgends extra hin, außer zu den drei Moscheen: Der „al-Haram“-Moschee, meiner Moschee hier und der „al-Aqsa“-Moschee!“

Hat man hingegen einen bestimmten Zeitraum für den I`tikaf festgelegt, muss man ebenso von Neuen beginnen, hat aber daneben noch ein Sühneopfer für den gebrochenen Eid (Kaffarah al-Yamin/ كَفَّارَة اليَمِيْن) zu leisten, da man die richtige Zeit verpasst hat.

Der I`tikaf wird <u>nicht</u> ungültig (Batil/ بَاطِل) bei Verlassen der Moschee:

1. um zu urinieren
2. wegen Stuhlgang
3. einer rituellen Waschung (Taharah/ الطَّهَارَة), zu der man verpflichtet ist
4. um unreine Substanzen zu entfernen (Izalah al-Najasah/ إِزَالَة النَّجَاسَة)
5. wegen ein Freitagsgebet (Salah al-Jumu`ah/ صَلَاة الجُمُعَة), an dem man teilnehmen muss
6. um Nahrung oder etwas zu trinken zu beschaffen, hat man niemand, der einem hilft.

Man darf (, verlässt man die Moschee aus einem der genannten Gründe**,) in dem Tempo gehen, an das man gewohnt ist.**

Geht man in eine Moschee, sollte man stets die Absicht (Niyyah/ النِّيَّة) fassen I`tikaf zu verrichten für die Zeit I`tikaf, in der man sich in ihr aufhält. Das gilt vor allem, wenn man fastet.

BELEUCHTET UND ERLEUCHTET